



Rundschreiben über die regulatorischen Anforderungen für die Erzeugung und Verwendung von Nachbaupflanzgut

Referenz	PCCB/S1/1033538	Datum	14.03.2022
Aktuelle Version	1.2	Gilt ab dem	Veröffentlichungsdatum
Schlüsselbegriffe	Nachbaupflanzgut, Kartoffeln, Pflanzenpass, Meldung		

Verfasst von	Gebilligt von
David Michelante	Jean-François Heymans, Generaldirektor

1. Zielsetzung

Ziel dieser regulatorischen Anforderungen ist es, die gesamte „Kartoffelbranche“ bestmöglich vor der Ausbreitung von Quarantäneschädlingen, insbesondere der Braun- und Ringfäule (*Ralstonia* und *Clavibacter*) und Nematoden (*Meloidogyne*, *Globodera* usw.), zu schützen.

2. Anwendungsbereich

Das vorliegende Rundschreiben richtet sich an alle Erzeuger und Verwender von Nachbaupflanzgut.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

- K.E. vom 22. Februar 2021 mit dem Titel „Arrêté royal relatif aux mesures de protection contre les organismes de quarantaine aux végétaux et aux produits végétaux et modifiant des dispositions diverses en matière d'organismes nuisibles“.

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

Nachbaupflanzgut: zum Anpflanzen bestimmte, nicht zertifizierte Knollen von *Solanum tuberosum* L., die nur vom Erzeuger dieser Knollen verwendet werden (d.h. Anpflanzen zur Erzeugung von Speisekartoffeln oder anderem Nachbaupflanzgut)

Produktionseinheit: funktionell zusammenhängende Gesamtheit von Lagereinrichtungen und Flächen, die sich in der Gemeinde, in der die Tätigkeit mittels einer Adresse bei der FASNK registriert ist, sowie in den Nachbargemeinden befindet (K.E. vom 22.02.2021 Art. 1 Punkt 8)

Abkürzungen	Bedeutung
Clavibacter	<i>Clavibacter sepedonicus</i> (Ringfäule)
Globodera	<i>Globodera rostochiensis</i> und <i>G. pallida</i> (Kartoffelzystennematoden)
Meloidogyne	<i>Meloidogyne chitwoodi</i> und <i>M. fallax</i> (Wurzelgallenälchen)
PP	Pflanzenpass
Ralstonia	<i>Ralstonia solanacearum</i> (Braunfäule)

5. Pflanzengesundheitsvorschriften für die Erzeugung und Verwendung von Nachbaupflanzgut

In dem K.E. vom 10.08.2005 ist Folgendes bestimmt:

- die Bedingungen, die für die Erzeugung und Verwendung von Nachbaupflanzgut ohne die obligatorische Beantragung des Pflanzenpasses (PP) bei der FASNK erfüllt sein müssen;
- die Bedingungen der obligatorischen Meldung, die im Falle der Erzeugung von Nachbaupflanzgut bei der FASNK eingereicht werden muss.

Wann ist der Pflanzenpass für Nachbaupflanzgut Pflicht?

Wenn der Erzeuger beabsichtigt:

- sein Nachbaupflanzgut außerhalb der Produktionseinheit, in der dieses erzeugt wurde, zu lagern oder zu verwenden,
- oder es in einer Lagereinheit aufzubewahren, die ihm nicht gehört oder deren Nutzung nicht ausschließlich ihm vorbehalten ist.

Was ist zu tun, wenn der Pflanzenpass für das Nachbaupflanzgut vorgeschrieben ist?

Der Erzeuger muss die Zulassung für die Benutzung von Pflanzenpässen bei der FASNK beantragen (Link auf der Website der Agentur: <https://www.favv-afsca.be/berufssektoren/zulassungen/>). Sobald die Zulassung vorliegt, kann er bei der Agentur die Durchführung der nötigen Analysen und Inspektionen für die Ausstellung von Pflanzenpässen beantragen. Sind alle Analyseergebnisse konform, kann das pflanzenpasspflichtige Pflanzgut auf den vorgesehenen Parzellen angepflanzt werden.

Bemerkung: Der PP wird nicht in Form irgendeines Dokuments ausgestellt (Etikett, Bescheinigung usw.); es handelt sich um eine Bewilligung der Agentur, durch die die Verwendung von erzeugtem und somit mit günstigem Ergebnis getesteten Nachbaupflanzgut gestattet ist.

6. Zeitplan für die Maßnahmen/Formalitäten

	<i>Nachbaupflanzgut OHNE Pflanzenpass</i>	<i>Nachbaupflanzgut MIT Pflanzenpass</i>
Vor dem Anpflanzen des Pflanzguts, das für die Erzeugung von Nachbaupflanzgut bestimmt ist	/	Bei der Agentur zu beantragen: - die <u>amtliche Zulassung</u> für die Benutzung des Pflanzenpasses (zu Lasten des Anbieters) - die Beprobung der Parzellen für die Untersuchung auf Zystennematoden (<i>Globodera</i>) (zu Lasten des Anbieters)
Vor dem 31. Mai	Meldung der <u>laufenden oder geplanten Erzeugung</u> von Nachbaupflanzgut für das laufende Jahr	
Bei der Ernte oder Lagerung	Im Rahmen ihres Monitorings beprobt die Agentur von Amts wegen alle Partien des gemeldeten Nachbaupflanzguts zwecks Untersuchung auf Quarantänebakterien - <i>Ralstonia</i> und <i>Clavibacter</i> - (2 Proben pro Partie) (zu Lasten der FASNK) und – im Falle von Parzellen in den Überwachungsgebieten - auf <i>Meloidogyne fallax</i> und <i>M. chitwoodi</i> (zu Lasten des Anbieters).	Bei der Agentur die Beprobung der Partien Nachbaupflanzgut zwecks Analyse der Quarantänebakterien - <i>Ralstonia</i> und <i>Clavibacter</i> - (2 Proben pro Partie) (zu Lasten des Anbieters) und von <i>Meloidogyne fallax</i> und <i>M. chitwoodi</i> – im Falle von Parzellen in den Überwachungsgebieten - beantragen (zu Lasten des Anbieters).
Vor dem 15. Februar des folgenden Jahres	Eventuelle Änderungen bezüglich des Ortes, an dem das Nachbaupflanzgut gelagert oder angepflanzt wird, mitteilen (eine angepasste Meldung einreichen)	
	ACHTUNG! Diese Änderungen müssen mit den Bedingungen für die Ausnahme von der PP-Pflicht im Einklang stehen (siehe Absätze 1 und 2 des obigen Punktes 5); im entgegengesetzten Fall darf die Produktion nicht mehr angepflanzt werden.	/

7. Anhänge

Anhang 1: Meldung der Erzeugung von Nachbaupflanzgut (Kartoffeln)

Anhang 2: Antrag auf Durchführung einer Bodenprobenahme für *Globodera* auf Parzellen, die für die Erzeugung von Nachbaupflanzgut bestimmt sind

Anhang 3: Häufig gestellte Fragen - K.E. vom 22. Februar 2021 Art. 9 über Nachbaupflanzgut

8. Übersicht der Überarbeitungen

Übersicht der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Gilt ab dem	Gründe und Umfang der Überarbeitung
1.0	15.10.2014	Originalversion
1.1	25.02.2015	Anpassung des Anhangs 3, B, 7)
1.2	Veröffentlichungsdatum	Aktualisierung der gesetzlichen Verweise